

<b>Datum Erstellg.:</b>	09.12.2020	<b>Anweisung</b>	 Business Unit Tactical Vehicles
<b>Erstellt/Geändert:</b>	F. Ohle		
<b>Revision:</b>	1	<b>Lieferantenleitfaden</b>	<b>Dok.-Nr.: SP05-TAC-011</b>
<b>Datum Revision:</b>	09.12.2020		
<b>Freigabe Q:</b>	M. Scheibner		

## 1 Vorwort

Dieser Lieferantenleitfaden soll bestehende und potentielle Lieferanten über die für die Rheinmetall Landsysteme GmbH (RLS) wesentlichen Erwartungen an die Lieferqualität informieren, um somit den Weg zu einer vertrauensvollen, fairen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sicherzustellen. Zusätzlich zu diesem Leitfaden sind spezifische Regelungen zu

- Erstmusterprüfungen
- Qualitätssicherungsbedingungen
- QS-340 Beschilderung von Bauteilen nach AIT

im Internet unter <https://www.rheinmetall-defence.com/rls/lieferanten> einzu-sehen.

Die in diesem Lieferantenleitfaden verwendete Begrifflichkeit „Produkte“ schließt in gleichem Maße, und wo anwendbar, zu erbringende Dienstleistungen mit ein.

## 2 Zielsetzung

Die Qualität der von Lieferanten gefertigten Produkten hat direkten Einfluss auf die Endprodukte des Auftraggebers. Der Auftraggeber erwartet daher von seinen Lieferanten eine fehlerfreie Lieferung aller angebotenen Produkte. Störungen in der Anlaufphase eines neuen Produktes werden nicht toleriert. Dies setzt voraus, dass der Lieferant vor Angebotsabgabe eine dokumentierte Risikobewertung in Bezug auf den Herstellprozess durchführt und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt (z.B. zusätzliche Prüfungen im Serienanlauf bis zum Erreichen eines stabilen Herstellprozesses).

## 3 Anwendungsbereiche

Diese Richtlinie gilt für alle Beauftragungen der RLS. Die Umsetzung und Einhaltung ist Grundlage für eine Annahme der Waren. Für Artikel mit speziellen Anforderungen existieren zusätzliche artikelspezifische Qualitätsspezifikationen. Diese werden in der Bestellung aufgeführt. Qualitätsspezifi-

kationen für Produkte und Produktklassen sind auch anzuwenden, sofern diese für Bauteile oder Unterbaugruppen der bestellten Artikel zutreffend sind.

## 4 Zitierte Dokumente

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Lieferantenleitfadens zu berücksichtigen. Es gilt die letzte gültige Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes.

- ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
- AQAP 2070 NATO Prozess der gegenseitigen Güteprüfung<sup>(1)</sup>
- AQAP 2105 NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne<sup>(1)</sup>
- AQAP 2110 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Entwicklung, Konstruktion und Produktion<sup>(1)</sup>
- AQAP 2131 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfung und Test<sup>(1)</sup>
- AQAP 2210 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Software-Entwicklung<sup>(1)</sup>
- VDA Band 6.3 Prozessaudit<sup>(2)</sup>
- ProdSG Produktsicherheitsgesetz<sup>(3)</sup>

## 5 Dokumente

Der Lieferant prüft in Bezug auf den Vertragsgegenstand alle notwendigen Vorgabedokumente (Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten u. ä.) nach Erhalt auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit. Der Auftraggeber ist über Mängel, Lücken oder Unklarheiten unverzüglich zu informieren. Die aktive Beschaffung von fehlenden Unterlagen durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen. Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten rechtzeitig den jeweils aktuellen Stand der Vorgabedokumente zur Verfügung und informiert ihn über relevante Änderungen dergleichen. Erforderliche Normen und Standards sind durch den Lieferanten zu beschaffen.

## 6 Qualitätsverantwortung

Die Verantwortung für die Produktqualität und die Erfüllung der festgelegten

Anforderungen liegt grundsätzlich beim Lieferanten. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen Forderungen.

## 7 Managementsystem

Ein dem Auftragsgegenstand angemessenes, und durch eine akkreditierte Organisation anerkanntes, Managementsystem ist einzurichten und über die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Der Geltungsbereich des Managementsystems muss den zu liefernden Produkten sowie den Kundenanforderungen (z.B. ISO 9001, ISO 14001, ISO 17025) entsprechen.

## 8 Zertifikate

Zertifikate zum Managementsystem sind erstmalig und in der Folge bei Verlängerung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant informiert den Auftraggeber innerhalb von zehn Arbeitstagen, falls sich sein Zertifizierungsstatus ändert. Dies betrifft insbesondere zur Auftragserfüllung benötigte Zertifikate (z.B. Klebe- oder Schweißzertifikate).

## 9 NATO-Zusatzforderungen

Ist im Vertrag oder in der Bestellung die Erfüllung der AQAP 2110 gefordert, sind die hierzu erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und in einem Qualitätsmanagementplan (QMP) projektbezogen darzulegen. Soweit die Entwicklung von Software Teil der vertraglichen Leistung ist, sind dabei ergänzend die Forderungen der AQAP 2210 zu erfüllen und die erforderlichen Maßnahmen in einem QMP Software darzulegen.

## 10 Qualitätsmanagementplan (QMP)

Qualitätsmanagementpläne sind nach den Vorgaben der AQAP 2105 zu erstellen. Als Bestandteil des QMP sind folgende Informationen bezüglich der von ihm beauftragter Unterlieferanten für wesentliche Umfänge zu liefern:

- Unterlieferant (Name)
- Dienstleistungen bzw. Produkte
- Managementsystem

(1) Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw); Homepage: [www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de)

(2) Verband der Automobilindustrie (VDA); Homepage: [www.vda-qmc.de](http://www.vda-qmc.de)

(3) Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS); Homepage: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

<b>Datum Erstellig.:</b>	09.12.2020	<b>Anweisung</b>	 Business Unit Tactical Vehicles
<b>Erstellt/Geändert:</b>	F. Ohle		
<b>Revision:</b>	1	<b>Lieferantenleitfaden</b>	<b>Dok.-Nr.: SP05-TAC-011</b>
<b>Datum Revision:</b>	09.12.2020		
<b>Freigabe Q:</b>	M. Scheibner		

Der QMP ist dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

### 11 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Durch angemessene und als Vorgabe dokumentierte Qualitätssicherungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die geforderte und erwartete Produktqualität jederzeit erbracht wird. Die getroffenen Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die Qualitätsforderungen an Produkte in allen Phasen der Leistungserbringung bzw. Produktrealisierung unter Berücksichtigung von Unterbeauftragungen an Dritte, festgelegt und erfüllt werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Mängel frühzeitig festgestellt und rechtzeitig sowie nachhaltig behoben werden. Wiederholungsfehler müssen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich von der Wirksamkeit der getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen.

### 12 Prüfungen und Aufzeichnungen

Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass durch geeignete Herstellungs- und Prüfverfahren die geforderte Qualität seiner Produkte sichergestellt wird. Die Prüfungen können zwischen der Qualitätsplanung des Auftraggebers und dem Lieferanten abgestimmt werden. Der Auftraggeber ist nach vorheriger Absprache berechtigt, an allen Prüfungen des Lieferanten teilzunehmen oder selbst Prüfungen beim Lieferanten durchzuführen, soweit Produkte des Auftraggebers betroffen sind.

### 13 Freigabe der Serienproduktion

Ist keine Erstmusterprüfung durch den Auftraggeber gefordert, hat der Auftragnehmer eine eigenständige Erstmusterprüfung durchzuführen und eine Freigabe der Serienproduktion zu dokumentieren.

### 14 Verifikation

Für alle im Vertrag oder in der Bestellung geforderten Entwicklungsumfänge ist eine detaillierte Planung der Verifikationsaktivitäten aller Anforderungen durchzuführen und in einem Verifikationsplan zu dokumentieren.

### 15 Unterlieferanten

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diesen Lieferantenleitfaden in angemessenem Umfang an seine Unterlieferanten weiterzuleiten und die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, ein dem Lieferumfang angemessenes Managementsystem einzurichten und zu unterhalten sowie eine entsprechende Prüfplanung und Dokumentation gemäß den Bestellforderungen durchzuführen. Der Auftraggeber kann vom Lieferanten Nachweise verlangen, wie dieser sich von der Wirksamkeit des Managementsystems bei den Unterlieferanten überzeugt.

### 16 Konfigurationsmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich ein Konfigurationsmanagementsystem (z.B. nach ISO 10007) aufzubauen und für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Weiterhin sind alle technischen Änderungsvorschläge dem Auftraggeber schriftlich vorzulegen. Anträge auf Abweichungen von den festgelegten Anforderungen müssen in Übereinstimmung mit dem Konfigurationsmanagementplan zusammengestellt, vorgebracht und durch den Auftraggeber genehmigt oder abgelehnt werden. Im Fall der vorliegenden Konstruktionsverantwortung verpflichtet sich der Lieferant vor Einbringung einer schnittstellenrelevanten Änderung, inkl. Software, diese vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.

### 17 Lenkung fehlerhafter Produkte

Fehlerhafte Produkte sind mindestens nach den Anforderungen der DIN ISO 9001 zu behandeln und zu lenken.

### 18 Anzeigepflicht des Lieferanten

Sofern der Lieferant nicht sicher ausschließen kann, dass fehlerhafte Produkte den Auftraggeber erreicht haben, ist der Auftraggeber unverzüglich zur Eingrenzung des betroffenen Umfangs sowie zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu informieren. Dies gilt im gleichen Maße über die im Nach-

hinein bekannt gewordene Abweichungen an Produkten, um gemeinsame Maßnahmen zur Eingrenzung und Behebung einleiten zu können. Der Lieferant teilt dem Auftraggeber die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten vollständig und umgehend mit.

### 19 Annahmeprüfungen

Der Auftraggeber wird von der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht befreit. Aufgrund der Prüfungen die durch den Lieferanten durchgeführt werden, prüft der Auftraggeber die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt (Wareneingangskontrolle) im Wesentlichen nur auf die Einhaltung von Menge, Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden. Solche offensichtlichen Mängel in einer Lieferung (Menge und Identität, äußerlich erkennbare Schäden) werden dem Lieferanten durch den Auftraggeber angezeigt sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, spätestens jedoch innerhalb von 45 Tagen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### 20 Fehlerbehandlung

Beim Erkennen von fehlerhaften Produkten beim Auftraggeber wird der Lieferant unverzüglich informiert. Weitere Maßnahmen während der Reklamationsphase werden mit dem Lieferanten abgestimmt (z.B. Handhabung der betreffenden Teile/Lose, Stellungnahmen).

### 21 Sonderfreigaben

Eine Anlieferung bei Abweichungen von vereinbarten technischen Ausführungen, vom Zeichnungssatz oder von Prüfunterlagen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber (bei Aufträgen mit Güteprüfung zusätzlich durch die ZtQ) zulässig. Die Freigabe ist mittels Formblatt „Sonderfreigabe“ gemäß AQAP 2070 beim Auftraggeber (Einkauf) zu beantragen. Art und Umfang der dauerhaften Kennzeichnung der betroffe-

<b>Datum Erstellig.:</b>	09.12.2020	<b>Anweisung</b>	 Business Unit Tactical Vehicles
<b>Erstellt/Geändert:</b>	F. Ohle		
<b>Revision:</b>	1	<b>Lieferantenleitfaden</b>	<b>Dok.-Nr.: SP05-TAC-011</b>
<b>Datum Revision:</b>	09.12.2020		
<b>Freigabe Q:</b>	M. Scheibner		

nen Artikel oder Gebinde ist vor Auslieferung mit dem Fachbereich Qualität des Auftraggebers abzustimmen. Eine Kopie des genehmigten und vollständig unterschriebenen Formblattes Sonderfreigabe ist der Lieferung beizufügen. Bei zeitlich oder mengenmäßig befristeten Sonderfreigaben ist bei jeder Teillieferung der genehmigte Antrag auf Sonderfreigabe erneut der Lieferung beizufügen.

## 22 Korrekturmaßnahmen

Stellungnahmen zu Beanstandungen des Auftraggebers sind innerhalb des in dem Reklamations schreiben genannten Zeitraumes abzugeben. Ein geeignetes Verfahren zur Einleitung der erforderlichen Korrektur- und Präventivmaßnahmen für alle vom Auftraggeber zurückgewiesenen Produkte ist zu definieren. Der Lieferant soll dabei die systematische 8D-Methodik oder ein mit dem Auftraggeber vereinbartes Alternativverfahren anwenden und eine Risikobewertung durchführen. Der beim Lieferant eingeforderte 8D-Bericht muss in Form und Ausführung den Anforderungen der VDA entsprechen und innerhalb der jeweils vereinbarten Frist bearbeitet, überprüft und wirksam abgeschlossen werden.

## 23 Audit

Der Lieferant gewährt dem Auftraggeber oder dessen Vertretern nach Abstimmung hinreichend Zutritt zu seinen Betriebsräumen, soweit dies erforderlich ist. Der Lieferant wird dem Auftraggeber und dessen Kunden die gleichen Zugangsrechte zu den Betriebsräumen der Unterlieferanten verschaffen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in den Einrichtungen des Lieferanten System-, Prozess- oder Produktaudits durchzuführen, um sich von der Einhaltung der vertraglichen Forderungen zu überzeugen. Die Durchführung der Prozessaudits erfolgt in Anlehnung an die VDA 6.3. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, auch Unterlieferanten des Lieferanten zu auditieren. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Ver-

antwortung den Unterlieferanten gegenüber entbunden. Der Lieferant ermöglicht hierzu dem Auftraggeber oder dessen Vertreter nach vorheriger Abstimmung jeden angemessenen Zutritt zu seinen Werkseinrichtungen bzw. den Einrichtungen seiner Unterlieferanten sowie Einsichtnahme in alle Unterlagen, soweit diese bezüglich des Vertragsgegenstandes relevant sind.

## 24 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte im Rahmen einer durch ihn vorzunehmenden Risikoabschätzung bzw. aufgrund vertraglicher Forderungen sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der fehlerhaften Produkte durchgeführt werden kann. Soweit nötig stellt der Auftraggeber erforderliche Daten dem Lieferanten zur Verfügung.

## 25 Seriennummern

Für Artikel, die gemäß den technischen Unterlagen mit einer Seriennummer zu versehen sind, ist die Seriennummer des jeweils gelieferten Artikels im Lieferschein zu vermerken. Ist RLS der Hersteller, sind die Seriennummern in der Bestellung vorgegeben.

## 26 Identifikation

Jede Transporteinheit ist mit einem Warenanhänger, der eine eindeutige Identifikation der Lieferung ermöglicht, zu versehen. Zur eindeutigen Identifikation der Artikel bei der Warenannahme sind diese mit einer Kennzeichnung zu versehen.

## 27 Kennzeichnung

Die Lieferpositionen sind mit den folgenden Angaben in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu kennzeichnen:

- Benennung
- Artikelnummer
- Anzahl/Liefermenge
- Zeichnungsnummer oder bei Norm- und Katalogteilen die Normenbezeichnung
- Identifikation gemäß Hersteller
- Änderungsindex

- Bestellnummer und -position
- Lieferantenummer und -name beim Auftraggeber
- Warnhinweise (falls erforderlich)
- Haltbarkeitsdatum (falls erforderlich)
- Lagerbedingungen (falls erforderlich)
- Gesetzliche Kennzeichnungen (z.B. Gefahrguthinweise)

Die Kennzeichnung ist in Form eines Haftetiketts, in Ausnahmefällen auch mittels Anhänger, auf jedem Artikel, bei Kleinteilen auf jeder Verpackungseinheit anzubringen. Der Kennzeichnungsort ist so zu wählen, dass die Kennzeichnung gut sicht- und lesbar ist. Das Kennzeichnungsverfahren mittels Anhänger ist auf die Fälle zu beschränken, bei denen ein Etikett aufgrund der Beschaffenheit des Artikels nicht anwendbar ist. Kennzeichnungsverfahren, Kennzeichnungsmittel und Überzugsmittel müssen auf den jeweiligen Artikel abgestimmt sein. Sie dürfen den Artikel nicht schädigen, nachteilig verändern oder in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigen.

## 28 Lieferdokumentation

Die geforderte Lieferdokumentation ist zusammen mit dem Liefergegenstand an den Auftraggeber zu senden. Vom Lieferanten ist durch geeignete Kennzeichnung die eindeutige Zuordnung der Lieferdokumentation zum Liefergegenstand und zum Auftrag sicherzustellen. Entsprechende Zeichnungsangaben sind zu beachten. Die mitgelieferten Dokumente sind möglichst im Lieferschein zu vermerken. Nachweispflichtige Lieferungen gelten bis zum Eintreffen der geforderten Dokumente als nicht geliefert, gegebenenfalls wird über den Einkauf die Rücklieferung des Liefergegenstandes zu Lasten des Lieferanten veranlasst.

## 29 Gesetzliche Nachweise

Grundlegend sind alle zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen und zutreffenden EU-Richtlinien und Gesetze einzuhalten, auch wenn in den EU-Richtlinien militärisches Gerät von der Anwendung ausgenommen

<b>Datum Erstellt/:</b>	09.12.2020	<b>Anweisung</b>	 Business Unit Tactical Vehicles
<b>Erstellt/Geändert:</b>	F. Ohle		
<b>Revision:</b>	1	<b>Lieferantenleitfaden</b>	<b>Dok.-Nr.: SP05-TAC-011</b>
<b>Datum Revision:</b>	09.12.2020		
<b>Freigabe Q:</b>	M. Scheibner		

ist. Die einzelnen EU-Richtlinien sind durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in nationales Recht umgesetzt. Eine Anwendungsanalyse, bei der EU- Richtlinien auf das zu liefernde Produkt angewendet werden müssen, ist vom Lieferanten durchzuführen, und Bestandteil der zu übergebenden Dokumente. Bei Produkten die unter eine die CE Kennzeichnung fordernde EU- Richtlinie fallen, hat der Lieferant eine EG-Konformitätserklärung bzw. eine Erklärung des Herstellers (Herstellereklärung) mit einer entsprechenden Dokumentation (Einbauanleitung, Betriebsanleitung, Bedienungsanleitung in Landessprache) an den Auftraggeber zu liefern. Die der EU-Konformitätserklärung zugrundeliegenden Dokumente und Aufzeichnungen wie z.B. Gefahrenanalysen, Risiko-beurteilungen oder Berechnungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Fällt das zu liefernde Produkt unter mehrere die CE-Kennzeichnung fordernde EU-Richtlinien ist dies Bestandteil der zu übergebenden Dokumente. Weitere Festlegungen sind den allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### 30 Archivierung

Der Lieferant ist verpflichtet, die im Rahmen der Auftragsabwicklung angelegte Dokumentation gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren und dem Auftraggeber auch nach Auftragserfüllung für die Dauer von zehn Jahren Einsicht zu gewähren.

### 31 Ansprechpartner

Für alle kaufmännischen oder technischen Rückfragen ist die verantwortliche Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu kontaktieren.

### 32 Beistellungen, Kundeneigentum

Stellt der Lieferant fest, dass ein vom Auftraggeber beigestelltes Produkt für den vorgesehenen Gebrauchszweck nicht geeignet ist, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen

und mit ihm die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen abstimmen. Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass die Güte der beigestellten Produkte nicht unter der Lagerung und/oder Verwendung leiden.

### 33 Güteprüfung

Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den öffentlichen Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Alle Anforderungen des vorliegenden Vertrags können der amtlichen Güteprüfung unterliegen. Über jede Güteprüfaktivität erfolgt eine Benachrichtigung. Die zu erbringende Leistung unterliegt der Güteprüfung im Werk des Lieferanten durch den Güteprüfdienst des öffentlichen Auftraggebers. Dieser wird den Lieferanten über die durchzuführende Güteprüfung unterrichten. Die Güteprüfung wird grundsätzlich in den Werken des Lieferanten durchgeführt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Güteprüfer jede Unterstützung zu gewähren, die dieser bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Auftrages benötigt.

### 34 Lieferantenüberwachung

Folgende Kennzahlen werden zur Bewertung der Lieferanten herangezogen:

- Anlieferqualität
- Liefertermintreue

Der Auftragnehmer unterliegt einer kontinuierlichen Überwachung. Bei festgestellten Auffälligkeiten oder Fehlerschwerpunkten, werden weitergehende Maßnahmen mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

### 35 Exportklausel

Der Besteller weist den Lieferanten darauf hin, dass die Ausfuhr/Verbringung nahezu aller Güter (Waren, Technologie, Software) mit denen der Besteller Umgang hat, nach den bundesdeutschen Exportbestimmungen genehmigungspflichtig sind. Der Lieferant verpflichtet sich deswegen, Güter aller Art, die er vom Besteller oder von Dritten im Auftrag des Bestellers erhalten hat, nicht ohne schriftliche, rechtsverbindliche Zustimmung des Bestellers an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Informationen, die spezifisches technisches Wissen über die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Rüstungsgütern (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste - Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung - AWW) zum Gegenstand haben ("Technologie"), gleichgültig, in welcher Form diese verkörpert sein mögen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vertragspartner, an die Güter des Bestellers weitergegeben werden (insbesondere Unterlieferanten) und deren Vertragspartner in gleicher Weise zu verpflichten.